

RS Vwgh 1993/9/29 93/02/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §74 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/29 91/11/0054 2

Stammrechtssatz

Die bescheidmäßige Anordnung einer Maßnahme nach § 74 Abs 1 KFG - im Unterschied zu einer Entziehung nach § 73 Abs 1 KFG, bei der die Erteilung einer neuen Lenkerberechtigung beantragt werden muß - bewirkt, daß die entzogene Lenkerberechtigung nach Ablauf der ausgesprochenen Entziehungsdauer ipso iure wieder auflebt und demnach die alte Lenkerberechtigung ab diesem Zeitpunkt wieder aufrecht ist

(Hinweis E 27.10.1987, 87/11/0100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993020135.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at